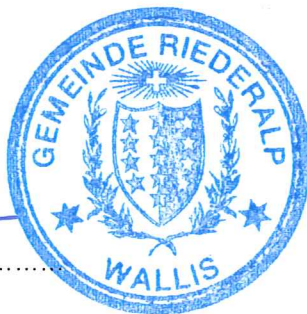




Gemeinde Riederalp

Leitfaden Reklameeinrichtungen

Gemeindepräsident



Vizepräsident

I	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Geltungsbereich	3
2.	Zweck	3
3.	Zuständigkeit, Vollzug	3
4.	Begriffe	3
II.	Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen	4
5.	Bewilligungspflicht	4
6.	Gestaltungsgrundsätze.....	4
7.	Häufung von Reklamen	4
8.	Unzulässige Reklamen.....	4
9.	Fremdreklamen	5
10.	Megaposter.....	5
11.	Beleuchtung.....	5
12.	Unterhalt	5
III.	Besondere Vorschriften	5
13.	Fahnen mit Reklameaufdrucken.....	5
14.	Baureklamen/Bautafeln	5
15.	Befristete Reklamen	6
16.	Wegweiser-Tafeln.....	6
IV.	Abschliessende Bestimmungen	6
17.	Ausnahmen.....	6
18.	Anpassung bestehender Reklamen	6
19.	Inkrafttreten.....	6

I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Dieser Leitfaden gilt für alle Reklamen auf dem Gebiet der Gemeinde Riederalp. Er stützt sich auf Artikel 6, 55 und 60 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Riederalp, wonach Reklamen und andere Einrichtungen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen dürfen.

2. Zweck

Der Leitfaden bezweckt eine gute Einordnung von Reklamen ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild und stellt den Schutz von Natur- und Baudenkmälern, der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Bedürfnisse sicher.

3. Zuständigkeit, Vollzug

Für die Bewilligung von Baugesuchen innerhalb der Bauzone ist der Gemeinderat zuständig. Er sorgt dafür, dass dieser Leitfaden angewendet wird.

Für Bewilligungen ausserhalb der Bauzone ist die kantonale Baukommission zuständig.

4. Begriffe

Reklamen sind alle befristeten oder dauerhaften, mobilen oder stationären Vorkehrungen und Einrichtungen, die durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Aus- und Beleuchtung oder anderen Mitteln der Werbung dienen. Sie können auch eine wegweisende Funktion haben. Zu den Reklamen gehören auch Plakatwerbbestellen (Wände, Säulen und Schaukästen).

Reklamen können Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen sein:

- a) die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen (Eigenreklamen),
- b) die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen (Fremdreklamen),
- c) wie Firmenname mit Branchenhinweis und gegebenenfalls dem Firmensignet (Firmenanschriften),
- d) die mit dem Standort der Reklame temporär in einem örtlichen Zusammenhang stehen (z. B. Baureklamen, Bautafel).

Als Reklameeinrichtungen gelten folgende Anlagen:

- e) Leuchtkästen (selbstleuchtende und lichtreflektierende),
- f) unbeleuchtete Reklamekästen,
- g) Schilder, Stechschilder, Hängeschilder,
- h) Tafeln, Wegweiser
- i) Schriften, Bemalungen,
- j) Reklamegrundplatten,
- k) Konturbeleuchtungen,
- l) Fahnen,
- m) Festdekorationen (ausser bei speziellen Anlässen),
- n) Informationstafeln,
- o) Plakatwerbung und – Baureklamen,
- p) Megaposter

II. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

5. Bewilligungspflicht

Das Anbringen von Reklameeinrichtungen ist gemäss Artikel 6 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Riederalp baubewilligungspflichtig.

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Plakate an bewilligten Plakatwerbbestellen;
- b) unbeleuchtete Namens- und Firmenschilder, wenn sie auf den Liegenschaftsbenützer hinweisen, im Erdgeschoss angebracht sind, den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen und nicht grösser als 0.5 m² sind.
- c) Eigenreklamen in Form gemalter oder plastischer, unbeleuchteter Firmeninschriften. Solche Firmentafeln dürfen nicht auskragen und nicht grösser als 1 m² sein.
- d) Temporäre mobile Reklamestände auf privatem Boden.

Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Aspekte.

6. Gestaltungsgrundsätze

Reklameanlagen dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen. Sie haben sich namentlich in Lage, Grösse, Farbe, Licht- und Lautstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen. Die Grösse der Reklame muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse der Fassade und zur Wirkungsdistanz stehen.

Reklameanlagen haben sich in die Dimensionen der Umgebung einzufügen. Es besteht weder ein Anspruch auf besondere Abmessungen noch auf eine spezielle Platzierung, um eine Wirkung auf grössere Distanz zu erzielen.

Die Lichtfarbe der Leuchtkästen und Leuchtschriften darf nicht grell und aufdringlich sein und muss farbverträglich mit der Gebäudegestaltung ausgewählt werden.

Alle Reklameeinrichtungen sind in Farbe und Ausgestaltung so vorzusehen, dass eine ausreichende Farb- und Umgebungsverträglichkeit gewährleistet wird. Namentlich haben sich auch Reklamegrundtafeln dem Farbkonzept der jeweiligen Fassade unterzuordnen.

Auf schutzwürdigen Bauten dürfen nur Reklameeinrichtungen ohne oder mit indirekter Beleuchtung angebracht werden.

Reklameanlagen müssen sich in der Regel auf das Gewerbe beziehen, das auf dem gleichen Grundstück ausgeübt wird.

7. Häufung von Reklamen

Anhäufungen von Reklameanlagen sind nicht zulässig. Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist vom Eigentümer bei Anhäufung von Reklamen ein Gesamtkonzept zu erstellen. Die Anschriften sind zu koordinieren und soweit als möglich zusammenzufassen.

8. Unzulässige Reklamen

Nicht gestattet sind:

- a) vorspringende Reklamen an Erkern, Balkonen und Vordächern;
- b) bewegliche oder blinkende Reklamen, ausgenommen in Schaufenstern;
- c) projizierte Reklamen;
- d) störende akustische Reklamen;

- e) raucherzeugende Installationen;
- f) Reklamen auf oder über Steildächern;
- g) Reklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können;
- h) Alkohol- und Tabakwerbung auf öffentlichem Grund;

9. Fremdreklamen

Fremdreklamen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet nur zulässig:

- a) an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe;
- b) innerhalb von Sportanlagen;
- c) auf bewilligten Plakatwerbbestellen und in bewilligten Schaukästen.

10. Megaposter

Megaposter sind nur an grossen Bauten mit grossflächigen Fassaden und weiträumigem Umfeld zulässig und dürfen die Trägerfassade in der Regel nicht vollständig verdecken.

11. Beleuchtung

Ausgeleuchtete und beleuchtete Reklamen sind grundsätzlich von 24.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten. Für Restaurantbetriebe gelten die Zeiten gemäss Betriebsbewilligung. Reklamen sind jedoch auf jeden Fall von 02.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten.

12. Unterhalt

Reklamen sind vom Bewilligungsnehmer ordnungsgemäss zu unterhalten.

Bei schwerwiegender Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht kann der Gemeinderat die Bewilligung widerrufen.

III. Besondere Vorschriften

13. Fahnen mit Reklameaufdrucken

Fahnen mit Reklameaufdrucken werden bis zu einer maximalen Grösse von 120cm x 120cm bzw. 400cm x 100cm bewilligt.

14. Baureklamen/Bautafeln

Bautafeln sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Zeitlich beschränkte Bautafeln sind in Absprache mit dem Gemeinderat möglich. Allfällige Auflagen seitens des kantonalen Amtes für Strassensignalisation bleiben vorbehalten.

Bautafeln werden bis zu einer maximalen Grösse von 16m² bewilligt.

Grundsätzlich darf nur eine Bautafel auf der betroffenen Bauparzelle aufgestellt werden.

Baureklamen der am Objekt tätigen Unternehmer können während der Bauzeit ohne Bewilligung aufgestellt werden.

15. Befristete Reklamen

Für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen können, vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers, temporäre Reklamen wie Werbetafeln oder Reklamebänder aufgestellt werden.

Unzulässig sind befristete Reklamen an Elektrokästen, Bäumen und dergleichen sowie in Bereichen, wo sie eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen.

16. Wegweiser-Tafeln

Die Gemeinde stellt ein Wegweiser-System mit auswechselbaren Tafeln für die ortsansässigen Betriebe zur Verfügung. Sie entscheidet über die Standorte, die Grösse, Anzahl und Gestaltung der Tafeln. Die Ausführung erfolgt in drei Farben, je nach Typ des Betriebes. Die Tafeln werden in einheitlicher Schrift gestaltet. Piktogramme sind erlaubt. Logos sind nicht erlaubt. Die Gemeinde ist für den Unterhalt und die Montage der Wegweiser zuständig. Die Betriebe stellen ein schriftliches Gesuch für die Aufnahme ihres Betriebes ins Wegweiser-System. Die anfallenden Kosten werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

IV. Abschliessende Bestimmungen

17. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Leitfadens bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

18. Anpassung bestehender Reklamen

Bisher bewilligte Reklamen, die den Bestimmungen dieses Leitfadens widersprechen, sind bei der nächsten erheblichen Veränderung des Betriebs oder des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, zu ändern und aufgrund der vorliegenden Vorschriften erneut bewilligen zu lassen.

19. Inkrafttreten

Dieser Leitfaden tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates vom 14.03.2017 in Kraft.